

Schadenfall – Was ist zu tun?

Frachtführer- und Spediteurhaftpflicht

1 Leiten Sie die richtigen Massnahmen ein

Ihnen ist ein Schaden gemeldet worden? Verlangen Sie einen qualifizierten Vorbehalt, zur Annahme der Ware Ihres Kunden. Ihr Kunde, notiert die genauen Angaben des vermuteten bzw. des entdeckten Schadens auf dem Lieferschein.

2 Stellen Sie Ersatzansprüche gegen Dritte sicher

Gegen wen?

Reederei, Bahn, Post, Kuriere, LKW-Unternehmer, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter und Hafengebörden

Wie und was?

- schriftlich haftbar halten
- der Haftbare ist zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern
- Bescheinigung des Schadens verlangen

Wann?

- bei äusserlich erkennbaren Schäden: bei Annahme des Gutes
- bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden: unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch sieben Tage nach der Warenübernahme

3 Melden Sie den Schaden sofort

Sie erreichen uns im Notfall 24/7 unter 0800 80 80 80 aus der Schweiz und +41 44 628 98 98 aus dem Ausland oder unter transportschaden@zurich.ch

Schäden, welche voraussichtlich eine Schadenhöhe von CHF 5'000 überschreiten werden, müssen durch einen Havariekommissar besichtigt werden.

4 Informieren Sie Ihren Kunden

Schadenmindernde Massnahmen soll dieser sofort einleiten, damit keine Folgeschäden entstehen.

Ansonsten dürfen die Ware und die Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissar nicht verändert werden.

5 Senden Sie uns die relevanten Dokumente

In jedem Fall benötigt:

- Schadenanzeige (Zurich-Formular oder Schreiben mit Aufzeichnung des Schadenhergangs)
- Original Zurich Versicherungszertifikat (falls ausgestellt)
- Handelsrechnung für den Einkauf/Verkauf der Waren
- Packliste
- Original Lieferschein/Frachtbrief mit qualifiziertem Vorbehalt
- Haftbarhaltungsschreiben an den Spediteur/Frachtführer
- Entgegnungsschreiben des verantwortlichen Transporteurs auf dieses Schreiben
- Damagereport
- Polizeirapport (falls Delikt vorliegt)
- Konkrete Schadenforderung
- Definitive Verlusterklärung

Je nach Transportmittel werden zusätzliche Dokumente benötigt. Diese sind auf der Rückseite aufgeführt.

Bitte beachten Sie auch diese Fristen:

Verluste durch Diebstahl

Unverzüglich der Polizei melden (Polizeirapport)

Havarie Grosse

Unverzüglich, sobald Kenntnis davon

Post Beschädigungen

innerhalb 8 Tagen bei einer Filiale melden (National wie auch Import)

Post Nachforschung

Sobald die Regellaufzeit mehr als 2 Tage abgelaufen ist, bis 1 Jahr National und 6 Monate Import (nur Sendungen mit Barcode)



Strasse

- CMR-Frachtbrief (bei grenzüberschreitenden Transporten)
- Schadenbestätigung des LKW-Fahrers

Luft

- Airway Bill (Luftfrachtbrief)
- Bei Verlust: Definitive Verlustbestätigung (definite loss confirmation)
- Bei Beschädigung: Tatbestandsaufnahme (Cargo damage report)

See/Fluss

- Original (Bill of Lading)
- Verladungsbericht (wenn vorhanden)
- Abgangszertifikat (wenn vorhanden)
- Stau-/Verladungsbericht (Master's receipt)
- Bei Beschädigung: Cargo Damage List (vom Kapitän unterzeichnet)
- Bei Verlust: Shortlanding Certificate (vom Kapitän unterzeichnet)
- Bei Umladung von See- und Leichterschiff:
Cargo Boat-, Cargo Receipt Note

Bahn

- Bahnfrachtbrief
- Bei Beschädigung: Tatbestandsaufnahme der Bahn
- Bei Verlust: Definitive Verlustbestätigung der Bahn

Post

- Nachweis über Versendungsart/Postquittung
- Nachforschungsbegehren
- Quittung der reglementarischen Entschädigung der Post
- Bei Verlust: Definitive Verlustbestätigung
- Kopie des Entschädigungsschreibens

Kurier

- Bei Verlust: Definitive Verlustbestätigung
- Bei Beschädigung: Tatbestandsaufnahme
- Quittung der reglementarischen Entschädigung des Kurierdienstes

Weitere Informationen finden Sie in den ABVT 2006 unter lit E. Obliegenheiten im Schadenfall und in den OR Art. 201, 204, 210 und 446–457.